

gleich 6 Pater, Ave und Gloria Patri beten, haben sie auch schon einmal die Ablaßbedingung für den Toties quoties-Ablaß zu Portiunkula erfüllt.

Linz.

Dr. W. Grosam.

* (**Termin der Begräbnismesse.**) Aus den Missionen kommt folgende Anfrage:

„Hier in den Tropen werden die Verstorbenen wenige Stunden nach dem Tode beerdigt wegen der rasch eintretenden Verwesung. Infolgedessen können die Angehörigen bei der Beerdigung oft nicht zugegen sein. Es hat sich wohl daher die Gewohnheit gebildet, erst am siebten Tage nach dem Tode die erste Seelenmesse zu halten. Kann nun an diesem siebten Tage die Missa exequialis in die obitus gelesen werden? Wichtig wegen des Zusammentreffens mit höheren Festen!“

Darauf ist zu antworten: Im Gegensatz zur Bestimmung des alten Missale, daß die Begräbnismesse nur gestattet ist bis zum zweiten Tage nach dem Begräbnis, kennen die Rubriken des neuen Missale (Editio typica, 25. Juli 1920) keine Bestimmung mehr hinsichtlich der Zeit. Das ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem alten Recht.

Es bleibt zwar Wunsch der Kirche, daß die Begräbnismesse möglichst bald, und zwar praesente cadavere, also noch vor der Beerdigung gefeiert werde; aber wo dies aus triftigen Gründen nicht möglich ist, kann die Begräbnismesse auch nach der Bestattung mit denselben Privilegien (auch an höheren Festen, nach demselben Formular, mit Beimessen u. s. w.) gefeiert werden; auch wenn die Beerdigung schon Wochen oder Monate früher erfolgt wäre.

Linz.

Spiritual Josef Huber.

(**Vortrag für Priester über die Anrufung der Armen Seelen.**)

Im vorigen Hefte dieser Zeitschrift, S. 46 ff., hatte P. Michael Bäuerle O. M. Cap. in einem Vortrage die beiden Fragen zu beantworten versucht: Können die Armen Seelen, solange sie noch im Fegefeuer leiden, wirksam für uns beten? Und: Ist es nützlich, sie um ihr Gebet anzurufen? Als dieser Vortrag schon im Drucke war, gab der Privatdozent Dr. theol. Johann B. Walz an der Universität Würzburg im Selbstverlag eine gediegene und erschöpfende Arbeit: „Die Fürbitte der Armen Seelen und ihre Anrufung durch die Gläubigen auf Erden“ im Selbstverlage heraus. Diese fleißige und gründliche Arbeit (XVIII u. 177 Seiten) führt in der Voruntersuchung (S. 2—19) in einem gedrängten geschichtlichen Überblick alle Autoren an, die sich vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart zu dieser Frage im bejahenden oder verneinenden Sinne geäußert haben. In eingehenden dogmatischen und spekulativen Erwägungen (S. 20—122) bespricht der Ver-

fasser die Möglichkeit der Fürbitte der Armen Seelen für andere, für sich und füreinander. Letztere nehmen fast alle Theologen an, die überhaupt für die Möglichkeit eines Fürbittgebetes der Armen Seelen eintreten, weil die Gründe für beides die gleichen sind. Im dritten Abschnitt (S. 123—173) handelt der Verfasser von der Erlaubtheit und Nützlichkeit der Anrufung der Armen Seelen, wobei auch das Wissen der Armen Seelen von unseren Anliegen eingehend erörtert wird. Der heilige Thomas von Aquin, der die Möglichkeit einer Fürbitte der Armen Seelen wegen der Intensität ihrer Leiden und weil sie nicht mehr im Stande des Verdienens seien, vollinhaltlich in Abrede stellt (S. 94 ff.), kann auch in der Frage vom Wissen der Armen Seelen um unsere Verhältnisse nicht als Kronzeuge für die heute übliche Ansicht angerufen werden; denn in S. th. I. q. 89 a. 8 lehnt er ein Wissen der Verstorbenen um die Verhältnisse der jetzt Lebenden ab und verneint sogar eine diesbezügliche Mitteilung Gottes an die Armen Seelen (S. 151). Aus der ganzen Arbeit spricht eine warme Liebe zu den Armen Seelen und ein fester Glaube an ihre Fürbitte.

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Die Beichte beim Rabbiner im Prozeß.) Die orthodoxe Wochenschrift „Der Israelit“ aus Frankfurt am Main bringt unter dem 2. März 1932 folgenden Bericht aus Polen:

Vor einem Jahre meldete sich in der Gemeinde Wolkowisk beim hochangesehenen Rabbiner Isaak Kosowski ein Lederhändler mit folgendem Anliegen: Er habe in Bialistok eine Partie Felle gekauft und sie dort mit gutem Nutzen weiterverkauft. Nun erfuhr er, daß bei einem Metzger der Stadt ebensoviele Felle und von der gleichen Art gestohlen wurden, wie er sie in B. gekauft und weiterverkauft hatte. Es sei ihm jetzt der Verdacht aufgestiegen, daß es sich um die gestohlenen Felle handelte und er frage nun den Rabbiner, was er da zu tun hätte.

Der Rabbiner entschied, daß er nach ihren Gesetzesvorschriften die Ware selbst dem Eigentümer zurückbringen müßte. Da aber die Felle in diesem Falle längst aus seinem Besitze geraten seien, so hätte er den Bestohlenen mit dem Gegenwert der Ware zu befriedigen. Damit einverstanden, erlegte der Mann sofort beim Rabbiner 150 Zloty für den bestohlenen Metzger. Der Metzger, vom Rabbiner verständigt und aufgefordert, das Geld abzuholen, setzte sich zunächst über den Kopf des Rabbiners hinweg mit der Polizei in Verbindung. Er holte zwar dann das Geld ab, hinterher aber kam der Polizeibevollmächtigte und wollte vom Rabbiner unbedingt den Namen des Mannes wissen, der das Geld bei ihm hinterlegt hatte. Der Rabbiner verweigerte die Auskunft und ließ sich durch keine Drohung und Einschüchterung dazu bestimmen, den Namen zu verraten.